

Satzung

der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 12], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24], S.13)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Steinhöfel in den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Gölsdorf, Hasenfelde und Steinhöfel und für die Trauerhallen im Ortsteil Neuendorf im Sande und Heinersdorf/ Behlendorf.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Steinhöfel und ihrer Einrichtungen sowie Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt oder gebührenpflichtige Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.06.2020

gez. C. Simon
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. M. Rost
Amtsdirektor

Siegel



Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Gebühren zum Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1. Reihengrabstätten

1.1.1. Grabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
1.1.2. Grabstelle für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
1.1.3 Urnenreihengrabstelle	250,00 €
1.1.4. teilanonyme Urnengrabstelle	167,00 €
1.1.4.1 zusätzliche Nutzung Namensstele	191,00 €

1.2. Wahlgrabstätten

1.2.1. Einzelwahlgrab	500,00 €
1.2.2. Doppelwahlgrabstelle	1.000,00 €
1.2.3. große Wahlgrabstelle	3.000,00 €
1.2.4. Urnenwahlgrabstelle	250,00 €

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber pro Jahr

1.3.1. Einzelwahlgrab	20,00 €
1.3.2. Doppelwahlgrabstelle	40,00 €
1.3.3. große Wahlgrabstelle	120,00 €
1.3.4. Urnenwahlgrabstelle	10,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1. Benutzung der Trauerhalle je Benutzung	30,00 €
---	---------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - **Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 02.07.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin